

07.06.84

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Aus-
übung der Tätigkeit der Kreditinstitute

KOM (84) 260 endg.; EG-Dok. 7341/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 345/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Durch diesen Richtlinienvorschlag soll die Bestimmung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/780/EWG geändert werden, um Griechenland die Möglichkeit zu geben, weiterhin das Kriterium der "wirtschaftlichen Bedürfnisse" als Voraussetzung für die Errichtung neuer Banken und die Eröffnung von Zweigstellen durch inländische oder durch Banken aus anderen Mitgliedstaaten anzuwenden.
2. Die Akte über den Beitritt Griechenlands vom 28. Mai 1979 enthält keine besonderen Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung im griechischen Bankensektor. Doch ergab sich aus Artikel 143 der Beitrittsakte in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) (zweiter Unterabsatz) der Richtlinie 77/780/EWG, dass die griechische Regierung bis zum 30. Juni 1981 die Möglichkeit gehabt hätte, der Kommission ihre Absicht zur Beibehaltung des Kriteriums des wirtschaftlichen Bedürfnisses mitzuteilen. Bis zum 30. Juni 1981 war der Kommission keine solche Mitteilung zugegangen; infolgedessen wurde angenommen, Griechenland habe beschlossen, von der obigen Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.
3. Im November 1981 teilte die neue griechische Regierung jedoch mit, dass sie entschieden habe, das genannte Kriterium beizubehalten, eine Entscheidung, die zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich gegen die Richtlinie verstieß.
4. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Beibehaltung der Bedürfnisprüfung in diesem Fall angesichts der Strukturprobleme der griechischen Bankwirtschaft gerechtfertigt wäre.

5. Der vorliegende Richtlinienvorschlag bietet die notwendige und einzig gangbare Rechtsgrundlage für die weitere Anwendung der Bedürfnisprüfung in Griechenland.
6. Zur Verabschiedung dieser Richtlinie sollte ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden, wie es seinerzeit im Falle der Richtlinie 82/148/EWG zur Vereinheitlichung der Fristen für die Durchführung der drei Richtlinien des Rates auf dem Gebiet des Börsenrechts (79/279/EWG, 80/390/EWG und 82/121/EWG) verwendet wurde.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit
der Kreditinstitute

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 77/780/EWG des Rates (1), geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, als Zulassungsvoraussetzung für die Errichtung neuer Kreditinstitute und für die Eröffnung von Zweigstellen durch Kreditinstitute mit Sitz in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat die wirtschaftlichen Bedürfnisse vorsehen, kann der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie dieses Kriterium für einen Zeitraum von sieben Jahren ab der Bekanntgabe weiterhin anwenden. Die Akte über den Beitritt Griechenlands enthält keinerlei Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung im griechischen Bankensektor, und deshalb waren die in der Richtlinie 77/780/EWG festgelegten verschiedenen Mitteilungsfristen auch auf Griechenland anwendbar.

Nach Artikel 143 der Akte über den Beitritt Griechenlands und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/780/EWG hatte die griechische Regierung bis zum 30. Juni 1981 die Möglichkeit, der Kommission ihre Absicht zur Beibehaltung der Bedürfnisprüfung als einer Zulassungsvoraussetzung für Kreditinstitute mitzuteilen.

(1) ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S 30

Bis zum 30. Juni 1981 war der Kommission keine solche Mitteilung zugegangen.

Im November 1981 erklärte die neue griechische Regierung ihre Absicht, an der Bedürfnisprüfung als Voraussetzung für die Errichtung neuer Kreditinstitute und die Eröffnung von Zweigstellen durch inländische und durch Kreditinstitute mit Hauptsitz in anderen Mitgliedstaaten festzuhalten.

Die Beibehaltung der Bedürfnisprüfung ist angesichts der Strukturprobleme der griechischen Bankwirtschaft gerechtfertigt.

Um es Griechenland zu gestatten, die Bedürfnisprüfung beizubehalten, muss die Richtlinie 77/780/EWG geändert werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/780/EWG wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Griechenland wird ermächtigt, das Kriterium der wirtschaftlichen Bedürfnisse als Zulassungsvoraussetzung für die Errichtung neuer Kreditinstitute und die Eröffnung von Zweigstellen durch Kreditinstitute mit Sitz entweder in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat bis zum 15. Dezember 1989 weiter anzuwenden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie ab ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

KOM(84) 260 endg.; EG-Dok. 7341/84

- Drucksache 266/84 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten

KOM(84) 390 endg.; EG-Dok. 8568/84

- Drucksache 369/84 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.